

im Protokoll gemäß § 2 Abs. 3 zu vereinbaren. Die vorhabenkonkrete Beauftragung ist durch das bilanzierende Organ zu verändern. Der Wirtschaftsvertrag über die Durchführung der Investitionen ist entsprechend zu verändern.

§4

Abrechnung der Bauaufwandssenkung

(1) Der Baubetrieb hat die anteilige Bauaufwandssenkung auf der Grundlage des bestätigten Protokolls als eigene Bauproduktion zu erfassen und sie bis zur Bezahlung durch den Investitionsauftraggeber als unfertige eigene Bauproduktion auszuweisen. Die Bauaufwandssenkung ist durch den Investitionsauftraggeber grundsätzlich zum Termin der vertraglich vereinbarten Fertigstellung des betreffenden Objektes, Teilvorhabens bzw. Vorhabens zu bezahlen.

(2) Der durch den Baubetrieb an den zentralen Staatshaushalt abzuführende Anteil der finanziellen Mittel ist zum Zeitpunkt der Bezahlung als Minderung des Ergebnisses aus abgesetzter Warenproduktion zu erfassen. Die Abführung an den Staatshaushalt hat 14 Tage nach der Bezahlung zu erfolgen.

(3) Die beim Baubetrieb wirksam werdende anteilige Bauaufwandssenkung ist durch den Investitionsauftraggeber aus den für das jeweilige Vorhaben geplanten Mitteln zu finanzieren.

§5

Schlußbestimmungen

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie ist auf die Leistungen für Investitionen anzuwenden, die ab dem 1. Januar 1988 erbracht werden.

(2) Im Geltungsbereich dieser Anordnung sind die Bestimmungen zur Stimulierung der Senkung des Bauaufwandes gemäß § 3 Abs. 2 Buchst. b der Anordnung vom 21. November 1986 über Fondsrückgaben an den Staat mittels Scheck der Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik (GBI. I Nr. 35 S. 442) nicht mehr anzuwenden.

Berlin, den 21. Juni 1988

**Der Minister für Bauwesen
Junker**

Anlage

* zu vorstehender Anordnung

Protokoll

über die Senkung des Bauaufwandes aus Maßnahmen zur Senkung des Bauaufwandes

Zwischen dem Hauptauftragnehmer bzw. Auftragnehmer-Bau:

und dem Investitionsauftraggeber (IAG):

Investitionsvorhaben:

Vorhaben-Nummer:

übergeordnetes Organ des IAG:

Aus Senkung des Bauaufwandes ergeben sich für die im Volkswirtschaftsplan 19.. enthaltenen Investitionsvorhaben bzw. Objekte folgende Veränderungen:

Vorhaben/Objekt und Maßnahme	bisher geplanter Bauanteil			im Planjahr protokollierte Bauaufwandssenkung	Reduzierung des VPA	Vereinbarter Termin der Bezahlung gem. § 4 Abs. 1
	insgesamt (VPA)	davon im Planjahr				
		STAL-Bau insges.	eigene Bauproduktion des HAN-Bau/Auftragnehmer Spezialbauleistg.			
	TM	TM	TM	TM	TM	Termin
1	2	3	4	5	6	7
insgesamt						

Festlegungen über den Einsatz der dem IAG verbleibenden materiellen Fonds

Unterschriften: Hauptauftragnehmer Investitions- Bilanzorgan Bezirksplankommission
 bzw. Auftragnehmer-Bau auftraggeber: Bezirksbauamt (bei Wohnungsbau)